

Begründung

Die am 01.02.2012 beschlossene Hebesatzsatzung enthält bezüglich der Regelung des Hebesatzes nur ein Datum des Inkrafttretens und kein Datum des Außerkrafttretens. In einem Schreiben wies die Aufsichtsbehörde ADD darauf hin, dass durch diese Satzung Rechtsunsicherheit entstehen könnte, da die Festsetzung der Hebesätze für die Folgejahre in der jeweiligen Haushaltssatzung vorgenommen werde, dies aber nicht zur Außerkraftsetzung der Hebesatzsatzung führen würde. Dieses Argument kann auch nach Prüfung durch das Rechtsamt nicht ganz aus der Welt geschafft werden. Die Verwaltung ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der Grundsatz gilt, dass die zeitlich neuere Satzung über die Regelung des gleichen Sachverhaltes durch das satzungsgebende Organ die ältere Regelung ersetzt. Damit wäre eigentlich eine zeitliche Eingrenzung der Wirksamkeit der Hebesatzsatzung nicht erforderlich. Damit aber nun absolute Rechtssicherheit herrscht, wird die Wirksamkeit der Hebesatzsatzung auf das Jahr 2012 begrenzt.